



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Sozial- und Kulturanthropologie in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
vom 15. September 2021
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Anwendungsbereich | 3 |
| § 2 | Teilbereiche des Kombinationsfaches | 3 |
| § 3 | Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter | 4 |
| § 4 | Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer | 4 |
| § 5 | Anrechnung von Kompetenzen | 5 |
| § 6 | Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer..... | 5 |
| § 7 | Prüfungsbestandteile..... | 6 |
| § 8 | Prüfungsformen | 6 |
| § 9 | Leistungspunktsystem..... | 8 |
| § 10 | Prüfungsnoten..... | 9 |
| § 11 | Bestehen der Kombinationsfachprüfung | 9 |
| § 12 | Wiederholung einer Prüfung..... | 10 |
| § 13 | Einsicht in die Prüfungsakten..... | 10 |
| § 14 | Mängel im Prüfungsverfahren | 11 |
| § 15 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 11 |
| § 16 | Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung | 12 |
| § 17 | Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen..... | 13 |
| § 18 | Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter | 13 |
| § 19 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten..... | 13 |
| | Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen..... | 15 |

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Sozial- und Kulturanthropologie in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Sozial- und Kulturanthropologie nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.
- (2) ¹Die Studierenden im Kombinationsfach Sozial- und Kulturanthropologie beschäftigen sich mit den folgenden, übergeordneten Themenbereichen:
 - Soziale Strukturen und Prozesse in und zwischen menschlichen Gesellschaften
 - Diversität kultureller bzw. gesellschaftlicher Prozesse
 - Wechselwirkungen kulturellen Schaffens und ihre Materialität
 - Historische Bedingtheit sozialer bzw. kultureller Phänomene
 - Fachgeschichte und sozial- und kulturanthropologische Theorien

²Sie sind im Anschluss in der Lage, aktuelle gesellschaftliche Phänomene mit einer sozial- und kulturanthropologischen Perspektive zu analysieren.

§ 2

Teilbereiche des Kombinationsfaches

- (1) Das Studium des Kombinationsfaches Kultur- und Sozialanthropologie ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:
 - A: Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie
 - B: Teilbereiche der Sozial- und Kulturanthropologie
 - C: Methoden
 - D: Aktuelle Forschungsthemen
- (2) ¹Findet eine Lehrveranstaltung in Form eines Seminars statt, so wird der Erwerb der jeweiligen Kompetenzen neben den im Anhang gelisteten Prüfungen durch beispielsweise ein Referat (ca. 10 min), die Moderation einer Sitzung, einen Lexikon-Eintrag oder das Erstellen von Lesekarten sichergestellt. ²Die Form und der Umfang werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt.

§ 3

Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Kultur- und Sozialanthropologie ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der oder dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (3) Neben dem Prüfungsausschuss wird eine Fachprüfungsbeauftragte oder ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.
- (4) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2

BayHSchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 5

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 6

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prü-

fer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin für Klausuren kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 7

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 8

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Essays, Lernportfolios und eines Forschungsberichts abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen sind im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist die schriftliche Prüfungsleistung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.

- (4) ¹Klausuren haben eine Dauer von 90 Minuten. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung dreißig oder fünfundvierzig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die Prüfung in englischer oder französischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Note für die mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.
- (8) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis zwölf Seiten Fließtext (28.000-34.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) werden im Anschluss an die zugrunde liegende Veranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt i.d.R. drei Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Hausarbeit muss in elektronischer Form als PDF vorbehaltlich der

Sätze 5 und 6 spätestens bis zum 30.04. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Wintersemester bezieht) bzw. 31.10. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Sommersemester bezieht) an die Prüferin oder den Prüfer geschickt werden.⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest.¹⁰Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (9) ¹Essays werden im Laufe der Vorlesungszeit seminarbegleitend erstellt.²Der Bearbeitungszeitraum für einen Essay beträgt in der Regel eine Woche.³Es werden pro Seminar drei Essay im Umfang von jeweils drei bis vier Seiten (8.000-11.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu den behandelten Themen verfasst.⁴Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest.
- (10) ¹In einem Forschungsbericht fassen Studierende die Ergebnisse ihrer praktischen Methodenübungen schriftlich zusammen und reflektieren diese.²Der Bericht hat einen Umfang von zehn bis zwölf Seiten Fließtext (28.000-34.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).³Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest.
- (11) ¹Bei einem Lernportfolio handelt es sich um eine schriftliche Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien.²Die Form und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben.³Der Umfang des Lernportfolios bestimmt sich anhand der Modulgröße; bei Modulen von fünf Leistungspunkten sind sechs bis acht Seiten und bei Modulen von zehn Leistungspunkten zwölf Seiten zu verfassen.⁴Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß §10 zu benoten.⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.⁶Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von §12 entsprechend.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden, die oder der mit dem Kombinationsfach Kultur- und Sozialanthropologie in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet.²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

| | |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

- (3) ¹Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Sozial- und Kulturanthropologie ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die

Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfaches kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln, sofern noch gewährleistet ist, dass ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs möglich ist.

§ 12

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. ³Die zweite bzw. dritte Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 8 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. ⁴Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.

- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 6 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der

Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 16

Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Kombinationsfachprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Kombinationsfachprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 16. September 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig mit dem Studium des Kombinationsfachs beginnen.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Ethnologie an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/016) tritt außer Kraft. ²Abweichend davon gestalten Studierende, die im Kombinationsfach Ethnologie eingeschrieben sind, ihr Studium weiterhin nach der Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Ethnologie an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB

UBT 2015/016); auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

- *) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:
Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Mit * gekennzeichnete Leistungen sind endnotenrelevant.

| Bereich Module | SWS | LP | Prüfung |
|--|-----------|-----------|--|
| A Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie | | | |
| A1 Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie | 4 | 9 | Klausur * |
| A2 Geschichte und Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie | 4 | 5 | Klausur * |
| Summe Bereich A | 8 | 14 | |
| B Teilbereiche der Sozial- und Kulturanthropologie (im Verlauf des Studiums werden drei B-Module belegt) | | | |
| B1 Politik und Recht | 2 | 5 | Hausarbeit */ Klausur */ Essays * |
| B2 Verwandtschafts- und Geschlechterbeziehungen | 2 | 5 | Hausarbeit */ Klausur */ Essays * |
| B3 Wirtschaft | 2 | 5 | Hausarbeit */ Klausur */ Essays * |
| B4 Religion | 2 | 5 | Hausarbeit */ Klausur */ Essays * |
| B5 Technologien | 2 | 5 | Hausarbeit */ Klausur */ Essays * |
| B6 Entwicklung | 2 | 5 | Hausarbeit */ Klausur */ Essays * |
| Summe Bereich B | 6 | 15 | |
| C Methoden | | | |
| C2 Ethnographische Forschung: Theorie und Praxis | 4 | 10 | Lernportfolio und Forschungsbericht * |
| Summe Bereich C | 4 | 10 | |
| D Aktuelle Forschungsthemen (im Verlauf des Studiums werden zwei D-Module belegt) | | | |
| | 2 x 2 | 2 x 5 | Hausarbeit */ Klausur */ Essays * |
| Summe Bereich D | 4 | 10 | |
| Summe | 22 | 49 | |